

Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ab 2026

Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ist ab dem 1.1.2026 dauerhaft auf 7 % gesenkt worden.

Hintergrund: Die Gastronomiebranche war in den letzten Jahren durch die Corona-Pandemie und deren wirtschaftliche Folgen **stark** belastet. Um die Branche zu unterstützen, wurde die Umsatzsteuer für Speisen in Restaurants und bei Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Getränken) bereits vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2023 **temporär auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt**. Vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 galt **wieder der reguläre Steuersatz**.

Ziel der dauerhaften Senkung ist es, die wirtschaftliche Situation der Gastronomie zu verbessern und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, da gelieferte oder mitgenommene Speisen bereits dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Das hat sich geändert: Für **Speisen**, die im Rahmen von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen verkauft werden, gilt **dauerhaft der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %**.

Die Abgabe von **Getränken** bleibt **weiterhin mit dem regulären Steuersatz** belastet.

Inkrafttreten: Die dauerhafte Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie ist **ab dem 1.1.2026 umgesetzt**.

Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Mit dem steuerlichen Investitionssofortprogramm wird die **degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ab Juli 2025 bis Ende 2027 wieder eingeführt und aufgestockt**. Ziel ist es, Investitionen zu fördern und die Wirtschaft zu stärken.

Hintergrund: Die degressive Abschreibung (AfA) ermöglicht es, bestimmte Investitionen steuerlich schneller abzuschreiben. Nach einer mehrjährigen Unterbrechung wird diese Möglichkeit nun erneut geschaffen, um Anreize für zügige Investitionsentscheidungen zu setzen und die Konjunktur zu unterstützen.

Das ändert sich: Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die **zwischen dem 1.7.2025 und dem 31.12.2027 angeschafft oder hergestellt** werden, kann die degressive AfA wieder angewendet werden.

- Der **Abschreibungssatz** darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung geltenden Prozentsatzes betragen, **maximal jedoch 30 %**.
- Die degressive AfA ist ein **Wahlrecht** und kann anstelle der linearen Abschreibung genutzt werden.
- **Begünstigt** sind insbesondere Sachen, Tiere, Scheinbestandteile eines Gebäudes und Betriebsvorrichtungen, **nicht** jedoch immaterielle Wirtschaftsgüter, Grundstücke, Außenanlagen und Mietereinbauten.

Inkrafttreten: Die Neuregelung gilt für Anschaffungen und Herstellungsmaßnahmen ab dem 1. Juli 2025 und ist befristet bis zum 31. Dezember 2027. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im neuen § 7 Abs. 2 EStG.

Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2028

Ab dem Jahr 2028 wird der **Körperschaftsteuersatz in Deutschland schrittweise von derzeit 15 % auf 10 % gesenkt**. Die Maßnahme ist Teil des steuerlichen Investitionssofortprogramms zur **Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland**.

Das ändert sich: Der Körperschaftsteuersatz wird ab dem 1.1.2028 in fünf Schritten jährlich um jeweils einen Prozentpunkt gesenkt:

- 2028: 14 %
- 2029: 13 %
- 2030: 12 %
- 2031: 11 %
- 2032: 10 %

Der **aktuelle Steuersatz von 15 % bleibt für die Jahre 2026 und 2027** bestehen.

Die Tarifsenkung erfordert die **Anpassung weiterer gesetzlicher Regelungen**, insbesondere im Bereich der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug für beschränkt Steuerpflichtige. Diese Folgeänderungen werden **in einem späteren Gesetzgebungsverfahren** umgesetzt und sollen zeitlich mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes korrespondieren.

Inkrafttreten:

- Die schrittweise Senkung beginnt ab dem 1.1.2028.



AUSGABE 2 | 2026

- 1 Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ab 2026
- 1 Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- 1 Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2028
- 2 Übergangsregelungen zur E-Rechnung im Jahr 2026
- 2 Einführung der arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge
- 2 Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge
- 2 Grundsteuerbescheide 2026 – sog. „differenzierte Hebesätze“ in NRW
- 3 Arbeitszimmer bei unentgeltlicher Mitarbeit im Ehegatten-Betrieb
- 3 Erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Mitvermietung eines Lastenaufzugs
- 3 Unrichtiger Steuerausweis bei gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer
- 3 Steuervergünstigung bei Einbringung von Anteilen nach § 6a GrEStG
- 4 Schenkungsteuer beim Erwerb eigener GmbH-Anteile
- 4 Schonfrist bei Offenlegung: Ordnungsgeld erst ab März 2026
- 4 In eigener Sache

- Der endgültige Körperschaftsteuersatz von 10 % gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2032.
- Die Anpassungen weiterer Regelungen erfolgen im Zuge der jeweiligen Tarifsenkungen.

Übergangsregelungen zur E-Rechnung im Jahr 2026

Im Jahr 2026 dürfen Unternehmen und Selbstständige weiterhin Papierrechnungen und sonstige elektronische Rechnungen (z. B. PDF) ausstellen, sofern der Rechnungsempfänger zustimmt. Die Pflicht zur E-Rechnung wird erst ab 2028 für alle verbindlich.

Das ändert sich: Für Umsätze, die in den Jahren 2025 und 2026 ausgeführt werden, können bis zum 31.12.2026 weiterhin Papierrechnungen oder elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen E-Rechnungsformat entsprechen, ausgestellt werden.

- **Voraussetzung** ist die Zustimmung des Rechnungsempfängers zu diesen abweichenden Formaten.
- Das **EDI-Verfahren** kann ebenfalls bis mindestens Ende 2027 genutzt werden, sofern sich beide Parteien darauf verständigen.
- **Ab 2027** gelten **strengere Regeln:** Nur Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von maximal 800.000 € dürfen noch Papierrechnungen oder sonstige elektronische Rechnungen ausstellen, wiederum mit Zustimmung des Empfängers.

Inkrafttreten: Die **Übergangsregelung** gilt bis zum **31.12.2026** für alle Unternehmen und Selbstständigen.

- Ab **1.1.2027** dürfen nur noch Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von maximal 800.000 € Papierrechnungen oder sonstige elektronische Rechnungen ausstellen.
- Ab **1.1.2028** sind ausschließlich E-Rechnungen im vorgeschriebenen Format zulässig; die Übergangsregelungen entfallen vollständig.
- Die **Empfangspflicht** für E-Rechnungen besteht **bereits ab 1.1.2025** für alle Unternehmen.

Einführung der arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge

Mit dem Investitionssofortprogramm wird für betriebliche Elektrofahrzeuge eine neue, befristete Abschreibungsmöglichkeit geschaffen, die Investitionen in Elektromobilität steuerlich deutlich begünstigt.

Hintergrund: Die Bundesregierung hat mit dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ (§ 7 Abs. 2a EStG) eine neue Abschreibungsregelung

eingeführt, um die Anschaffung rein elektrisch betriebener Fahrzeuge steuerlich attraktiver zu machen. Ziel ist die Förderung klimafreundlicher Mobilität und die Stärkung des Wirtschaftsstandorts durch gezielte Investitionsanreize.

Das ändert sich: Für alle betrieblich genutzten, ausschließlich elektrisch betriebenen Fahrzeuge (einschließlich PKW, Nutzfahrzeuge, Busse, Brennstoffzellenfahrzeuge und bestimmte Zweiräder), die **zwischen Juli 2025 und Dezember 2027** angeschafft werden, kann eine arithmetisch-degressive Abschreibung gewählt werden. Die Abschreibung erfolgt in fallenden Staffelsätzen direkt von den Anschaffungskosten:

- **75 % im Jahr der Anschaffung**
- **10 % im ersten Folgejahr**
- **5 % im zweiten Folgejahr**
- **5 % im dritten Folgejahr**
- **3 % im vierten Folgejahr**
- **2 % im fünften Folgejahr**

Die Regelung **gilt für Neu- und Gebrauchtfahrzeuge**, sofern sie **ausschließlich elektrisch betrieben werden und zum Betriebsvermögen gehören**. Eine Kombination mit weiteren Sonderabschreibungen (z. B. nach § 7g Abs. 5 EStG) ist ausgeschlossen. Die neue Abschreibung ist ein **Wahlrecht**; alternativ kann weiterhin die lineare Abschreibung genutzt werden. Ein **Wechsel** zwischen den Abschreibungsarten ist **nicht möglich**.

Inkrafttreten: Die neue Abschreibungsmöglichkeit gilt für Fahrzeuge, die **nach dem 30.06.2025 und bis zum 31.12.2027** angeschafft werden. Die Regelung ist zeitlich befristet und soll gezielt Investitionen in diesem Zeitraum fördern.

Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge

Ab dem 1.7.2025 wird die **Bruttolistenpreisgrenze für die steuerliche Begünstigung von Elektro-Dienstwagen** von **bisher 70.000 € auf 100.000 € angehoben**. Dies erleichtert die Nutzung hochwertiger Elektrofahrzeuge als Firmenwagen und erweitert den Kreis der begünstigten Modelle.

Das ändert sich: Ab dem 1. Juli 2025 gilt für **reine Elektro-Dienstwagen** eine **erhöhte Bruttolistenpreisgrenze von 100.000 €** (zuvor 70.000 €) für die Anwendung der günstigen 0,25 %-Methode.

Werden ab diesem Zeitpunkt neue oder gebrauchte Elektro-Firmenwagen angeschafft oder geleast (bis spätestens 31. Dezember 2030), wird der **geldwerte Vorteil für die Privatnutzung** weiterhin um **75 % reduziert**.

Die Vergünstigung betrifft sowohl die pauschale 1 %-Regelung als **auch die Fahrtenbuchmethode**: Die Berechnungsgrundlage für die Privatnutzung beträgt dann nur noch 25 % des Listenpreises.

Inkrafttreten:

- Die neue Bruttolistenpreisgrenze gilt für Kraftfahrzeuge, die nach dem 30.6.2025 angeschafft oder geleast werden. Für vor dem 1.7.2025 angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge bleiben die bisherigen Grenzbeträge von 70.000 € bzw. 60.000 € maßgeblich.
- Die Regelung ist befristet und gilt für Anschaffungen bis zum 31.12.2030.

Grundsteuerbescheide 2026 – sog. „differenzierte Hebesätze“ in NRW

Mit Urteil vom 04.12.2025 hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen entschieden, dass höhere Grundsteuer-Hebesätze für Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B), die ausschließlich aus fiskalischen Gründen festgesetzt werden, gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit verstoßen können.

Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Unmittelbar betroffen sind Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, die für **Nichtwohngrundstücke** einen anderen Hebesatz der Grundsteuer B als für Wohngrundstücke festgesetzt haben (sog. **differenzierte Hebesätze**).

Neben NRW haben bislang auch Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Schleswig-Holstein landesrechtlich die Möglichkeit differenzierter Hebesätze eröffnet.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtsunsicherheit ist zu beobachten, dass einzelne Gemeinden derzeit von einer endgültigen Festsetzung neuer Hebesätze für das Jahr 2026 absehen. Rechtlich besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die Hebesätze für das Jahr 2026 noch rückwirkend durch Beschlussfassung bis zum 30.06.2026 endgültig festzusetzen. Weitere Informationen hierzu erteilen die jeweils zuständigen Gemeinden.

Mögliche Rechtsmittel: Es besteht bei solchen Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2026 die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch einzulegen und zugleich das Ruhen des Verfahrens unter Verweis auf die Entscheidung des VG Gelsenkirchen zu beantragen.

Beachten Sie eine besondere Kostenregelung: Im Falle eines abgelehnten oder erfolglosen Widerspruchs sind – abweichend vom Steuerrecht – auch die Kosten der Gemeinde vom Widerspruchsführer zu tragen. Nur ein erfolgreiches Widerspruchsverfahren ist für den Widerspruchsführer kostenfrei.

Handlungsempfehlung: Wir empfehlen, die jeweils ergangenen Grundsteuerbescheide zunächst daraufhin zu prüfen, ob der Hebesatz für Nichtwohngrundstücke höher ist als der Hebesatz für Wohngrundstücke. Auf dieser Grundlage sollten Sie abwägen, ob sich die Einleitung eines Widerspruchsverfahrens angesichts der bestehenden rechtlichen Unsicherheiten, der derzeit nicht verlässlich abschätzbaren Erfolgsaussichten sowie des möglichen Kostenrisikos in Ihrem individuellen Fall wirtschaftlich und rechtlich lohnt.

Arbeitszimmer bei unentgeltlicher Mitarbeit im Ehegatten-Betrieb

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt, dass die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nur dann als Betriebsausgaben abziehbar sind, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Im Fall der unentgeltlichen Mitarbeit eines Ehegatten ist zweifelhaft, ob das Arbeitszimmer dem Betriebsinhaber steuerlich zugerechnet werden kann.

Hintergrund: Ein Professor betrieb neben seiner Anstellung zwei Musikschulen. Die Unterrichtsräume waren angemietet und wurden ausschließlich für den Musikunterricht genutzt. Gemeinsam mit seiner Ehefrau, die keine eigenen Einkünfte erzielte, kauften sie ein Haus mit Einliegerwohnung. Das Haus diente sowohl privaten als auch beruflichen Zwecken. Die Verwaltung der Musikschulen erfolgte von dort aus, wobei die Ehefrau unentgeltlich und in Vollzeit für die Musikschulen arbeitete.

In seiner Steuererklärung machte der Professor die Kosten für die betrieblich genutzten Räume im Haus als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte diese Kosten nur begrenzt an: Für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen maximal 1.250 € pro Jahr abgesetzt werden, sofern kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Den von der Ehefrau genutzten Raum erkannte das Finanzamt nicht als Arbeitszimmer des Professors an. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) wurde nicht gewährt.

Entscheidung: Der BFH hat entschieden, dass die Steuerbescheide teilweise rechtswidrig sind. Grundsätzlich dürfen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer und dessen Ausstattung den Gewinn nicht mindern. Eine Ausnahme gilt, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall ist der Abzug auf 1.250 € pro Jahr begrenzt. Ist das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, entfällt diese Begrenzung.

Im vorliegenden Fall lag der Schwerpunkt der Tätigkeit des Professors jedoch nicht im häuslichen Arbeitszimmer, sondern in den Musikschulen. Die Kosten für weitere Flächen, die der Professor als Betriebsausgaben geltend gemacht hatte, sind daher nicht abziehbar.

Das Gericht hat außerdem festgestellt, dass es im Einzelfall ernsthafte Zweifel geben kann, ob ein Arbeitszimmer, das im Rahmen einer unentgeltlichen Mitarbeit im Ehegatten-Betrieb genutzt wird, dem Betriebsinhaber steuerlich zugerechnet werden kann. Deshalb wurde die AdV teilweise gewährt, soweit die Steuerbescheide zu hohe Gewinne angesetzt hatten.

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Mitvermietung eines Lastenaufzugs

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) klärt, ob die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer auch dann gewährt wird, wenn mit einem vermieteten Gebäude ein Lastenaufzug mitvermietet wird. Der

BFH hat entschieden, dass dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Hintergrund: Eine GmbH & Co. KG vermietete mehrere Geschäftshäuser in zentraler Innenstadtlage. In den Gebäuden befanden sich unter anderem eine Laderampe, ein Personenaufzug und ein Lastenaufzug. Die Gesellschaft beantragte für die betreffenden Jahre die sogenannte erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer nach § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG).

Das Finanzamt lehnte dies ab, weil mit den Gebäuden auch Betriebsvorrichtungen – hier der Lastenaufzug – vermietet wurden. Nach Ansicht des Finanzamts schließt die Mitvermietung solcher Vorrichtungen die erweiterte Kürzung aus. Die Gesellschaft legte Einspruch und Klage ein, blieb damit aber zunächst erfolglos.

Entscheidung: Der BFH gab der Klägerin Recht. Die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG kann auch dann gewährt werden, wenn mit dem Gebäude ein Lastenaufzug mitvermietet wird, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer ist für Unternehmen gedacht, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen. Sie soll verhindern, dass reine Grundstücksunternehmen durch die Gewerbesteuer belastet werden. Betriebsvorrichtungen wie Lastenaufzüge zählen grundsätzlich nicht zum Grundbesitz. Ihre Mitvermietung kann daher die erweiterte Kürzung ausschließen.

Eine Ausnahme gilt, wenn die Mitvermietung der Betriebsvorrichtung als sogenanntes „unschädliches Nebengeschäft“ anzusehen ist. Das ist der Fall, wenn die Vorrichtung für die Nutzung des Gebäudes notwendig ist und die Mitvermietung nur einen untergeordneten Umfang hat.

Im entschiedenen Fall war der Lastenaufzug ein zwingend notwendiger Bestandteil für die wirtschaftliche Nutzung des Gebäudes. Die Mitvermietung überschritt nicht die Grenzen eines unschädlichen Nebengeschäfts.

Unrichtiger Steuerausweis bei gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Unternehmer keine Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG schuldet, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen ist. Im Streitfall wurde eine fehlerhafte Rechnung rechtzeitig korrigiert und der Vorsteuerabzug beim Empfänger korrekt vorgenommen. Damit entfällt die Steuerschuld aus dem unrichtigen Steuerausweis.

Hintergrund: Ein Einzelunternehmer im Metallbau war Organträger zweier GmbHs. Eine dieser GmbHs führte für eine Aktiengesellschaft (AG) Stahlbauarbeiten aus. Die Abrechnung erfolgte zunächst über Abschlagsrechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer, die der AG einen Vorsteuerabzug ermöglichte. Später wurde eine Schlussrechnung erstellt.

Das Ingenieurbüro der AG korrigierte die Schlussrechnung handschriftlich, indem es

die Beträge durchstrich und den Rechnungsbetrag anpasste. Der Unternehmer reichte daraufhin seine Umsatzsteuererklärung ein, ohne eine Steuerschuld nach § 14c UStG anzugeben.

Im Rahmen einer Außenprüfung wurde festgestellt, dass in der Schlussrechnung zwar die Abschlagszahlungen, nicht aber die darauf entfallende Umsatzsteuer angerechnet wurden. Das Finanzamt forderte daher die volle Umsatzsteuer nach, da es von einem unrichtigen Steuerausweis ausging. Einspruch und Klage des Unternehmers blieben zunächst erfolglos.

Entscheidung: Der BFH hob die Entscheidung der Vorinstanzen auf. Nach Auffassung des Gerichts lag im Streitjahr keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG vor, weil keine Gefährdung des Steueraufkommens bestand.

Ein Unternehmer schuldet grundsätzlich den Mehrbetrag, wenn er in einer Rechnung einen zu hohen Steuerbetrag ausweist (§ 14c Abs. 1 UStG). Diese Steuerschuld entfällt jedoch, wenn der Rechnungsempfänger keinen unberechtigten Vorsteuerabzug geltend gemacht hat und die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist.

Im vorliegenden Fall wurde die fehlerhafte Rechnung durchgestrichen und an den Empfänger zurückgegeben. Die AG hat von Anfang an nur den korrekten Vorsteuerbetrag abgezogen.

Die Berichtigung des Steuerbetrags ist zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem die Gefährdung des Steueraufkommens entfällt. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs. 1 UStG) ist nicht zwingend von einer Rechnungsberichtigung abhängig.

Steuervergünstigung bei Einbringung von Anteilen nach § 6a GrEStG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass bei der Einbringung von Anteilen an einer grundbesitzenden Personengesellschaft in eine neu gegründete Gesellschaft die Steuervergünstigung nach § 6a GrEStG nicht gewährt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Insbesondere muss die sogenannte Vorbehaltsfrist eingehalten werden und es dürfen nur bestimmte Gesellschaften am Vorgang beteiligt sein.

Hintergrund: Im Streitfall waren zwei Kommanditgesellschaften Eigentümerinnen von Grundstücken in Deutschland. An diesen Gesellschaften war jeweils eine ausländische Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt. Die Anteile an den Kommanditgesellschaften wurden über mehrere Beteiligungsgesellschaften von einer ausländischen Kapitalgesellschaft (D-Company) gehalten, deren Anteile wiederum vollständig einer ausländischen Regierung gehörten.

Später wurde eine neue ausländische Kapitalgesellschaft (I-Company) gegründet, deren alleinige Anteilseignerin ebenfalls die ausländische Regierung wurde. Im Rahmen einer Umstrukturierung brachte die Regierung alle Anteile an der D-Company in die I-Company ein.

Das Finanzamt setzte daraufhin **Grunderwerbsteuer** fest, da durch die **Einbringung der Anteile ein steuerbarer Vorgang** nach § 1 Abs. 2a GrEStG vorlag. Die beantragte **Steuervergünstigung** nach § 6a GrEStG wurde **abgelehnt**, weil die sogenannte Vorbehaltensfrist nicht eingehalten wurde. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Entscheidung: Der BFH hat die **Entscheidung des Finanzamts bestätigt**. Die **Steuervergünstigung** nach § 6a GrEStG kann in solchen Fällen nicht gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Damit eine Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG möglich ist, muss der **Einbringende mindestens fünf Jahre vor der Einbringung zu mindestens 95 % an der aufnehmenden Gesellschaft beteiligt** gewesen sein. Diese **Vorbehaltsfrist** wurde im Streitfall nicht eingehalten.

Die **Steuervergünstigung** gilt nur, wenn **ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und eine von diesem abhängige Gesellschaft beteiligt** sind. Im vorliegenden Fall waren jedoch mehrere Gesellschaften und eine ausländische Regierung beteiligt, sodass diese Voraussetzung nicht erfüllt war.

Bei **Beteiligungen über mehrere Gesellschaften hinweg** gelten die Regelungen **auf jeder Ebene** entsprechend. Auch hier müssen die Voraussetzungen für die **Steuervergünstigung** auf jeder Beteiligungsebene erfüllt sein.

Schenkungsteuer beim Erwerb eigener GmbH-Anteile

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Abtretung von GmbH-Anteilen an die Gesellschaft selbst als steuerbare Schenkung gilt**, wenn dadurch der Wert der Anteile anderer Gesellschafter steigt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam wird. Auch wenn kein Schenkungswille vorliegt, kann Schenkungsteuer entstehen.

Hintergrund: In dem Fall waren **drei Familienmitglieder Gesellschafter einer GmbH**: Zwei Brüder mit jeweils 30 % und ihr Vater mit 40 % der Anteile. Einer der Brüder (Kläger) handelte beim **Verkauf des Anteils seines Bruders an die GmbH** zunächst ohne dessen Vollmacht. Später genehmigte der Bruder die Abtretung vor einem Notar. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt **alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer** der GmbH.

Das Finanzamt sah in diesem Vorgang eine sogenannte „**gemischte Schenkung**“ des Bruders an den Kläger und setzte **Schenkungsteuer gegen den Kläger** fest. Der Kläger widersprach, da zwischen den Brüdern Streit herrschte und kein Schenkungswille bestand. Das Finanzgericht hob den Steuerbescheid auf. Das Finanzamt legte Revision beim BFH ein.

Entscheidung: Der BFH gab dem Finanzamt Recht. Die **Abtretung des GmbH-Anteils an die Gesellschaft selbst ist eine steuerbare Leistung**. Wenn eine Person Anteile an einer Kapitalgesellschaft (wie einer GmbH) an die Gesellschaft abtritt, **erhöht sich der Wert der verbleibenden Anteile der anderen Gesellschafter**. Diese **Wert-erhöhung gilt** nach § 7 Abs. 8 Erbschaft-

steuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) **als Schenkung**.

Wichtig ist, dass es für die Schenkungsteuer nicht darauf ankommt, ob der Schenker tatsächlich schenken wollte. Entscheidend ist die objektive Werterhöhung der Anteile der anderen Gesellschafter durch die Abtretung.

Der maßgebliche **Zeitpunkt** für die Besteuerung ist der **Tag, an dem die Abtretung zivilrechtlich wirksam** wird. Das ist in der Regel der Tag der notariellen Genehmigung durch den Anteilseigner. Ein vorheriger Kaufvertrag allein reicht nicht aus.

Wichtige Punkte für die Praxis:

- **Schenkung durch Werterhöhung:** Wenn ein Gesellschafter seine Anteile an die GmbH abtritt, profitieren die übrigen Gesellschafter durch eine Wertsteigerung ihrer Anteile. Diese Wertsteigerung wird als Schenkung behandelt.
- **Zeitpunkt der Steuerentstehung:** Die Schenkungsteuer entsteht erst, wenn die Abtretung zivilrechtlich wirksam ist – meist mit der notariellen Genehmigung.
- **Kein Schenkungswille erforderlich:** Auch ohne ausdrücklichen Schenkungswunsch kann Schenkungsteuer anfallen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- **Handeln ohne Vollmacht:** Wird ein Anteil zunächst ohne Vollmacht abgetreten, entsteht die Steuer erst mit der nachträglichen Genehmigung.

Schonfrist bei Offenlegung: Ordnungsgeld erst ab März 2026

Unternehmen mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 bekommen mehr Zeit für die Offenlegung ihres Jahresabschlusses. Das Bundesamt für Justiz startet Ordnungsgeldverfahren erst ab Mitte März 2026.

Hintergrund: Kaufleute und Handelsgesellschaften müssen für jedes Geschäftsjahr einen **Jahresabschluss** erstellen. Bestimmte Unternehmen, vor allem Kapitalgesellschaften, sind **außerdem verpflichtet**, ihre Rechnungslegungsunterlagen **elektronisch offenzulegen**. Das bedeutet: Die Unterlagen müssen veröffentlicht oder zumindest hinterlegt werden, damit sie für die Öffentlichkeit einsehbar sind.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, erfolgt die **Übermittlung elektronisch an das Unternehmensregister**. Für ältere Geschäftsjahre sind die Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen. Werden die Abschlüsse nicht fristgerecht oder nicht vollständig offengelegt, drohen Ordnungsgelder.

Schonfrist für die Offenlegung

Kommt ein Unternehmen seinen Offenlegungspflichten nicht nach, leitet das Bundesamt für Justiz in der Regel ein **Ordnungsgeldverfahren** ein. Auch fehlerhafte Abschlüsse können Konsequenzen haben: Verstößen veröffentlichte Unterlagen gegen gesetzliche Form- oder Inhaltsvorgaben, kann ein Bußgeldverfahren folgen. Nicht gezahlte Ordnungsgelder, Bußgelder und Verfahrenskosten werden zudem vollstreckt.

Angeichts der anhaltenden Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie wurde Unternehmen in den vergangenen Jahren wiederholt **mehr Zeit eingeräumt**.

Was jetzt gilt

Nach Mitteilung des Bundesamts für Justiz werden Ordnungsgeldverfahren für das **Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 vor Mitte März 2026 nicht eingeleitet**. Voraussetzung ist, dass die reguläre Offenlegungsfrist am 31. Dezember 2025 endet.

Die Entscheidung wurde in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz getroffen. Nach Angaben des Bundesamts handelt es sich um eine **letztmalige Verschiebung**. Damit sollen letztmals die besonderen Belastungen berücksichtigt werden, die sich aus der Ausnahmesituation der Pandemie ergeben haben.

Für Unternehmen bedeutet das: Die Offenlegungspflichten bleiben bestehen – es gibt aber noch einmal eine begrenzte Schonfrist.

IN EIGENER SACHE

Wir freuen uns sehr, dass wir unseren Partnerkreis im vergangenen Jahr um Frau Michaela Kallmeyer-Stark und Herrn Dr. Jan-Moritz Felchner erweitern konnten.

Frau **Michaela Kallmeyer-Stark** verantwortet als erfahrene Steuerberaterin mit langjähriger Spezialisierung im **Umsatzsteuerrecht** diesen Bereich bei HSMV.

Damit gehen wir erstmalig den Weg einer Spezialisierung in Bezug auf einen Fachbereich. Wir sind überzeugt, dass die Spezialisierung und Expertise von Frau Kallmeyer-Stark unseren generalistischen Beratungsansatz hervorragend ergänzen werden.

Herr **Dr. Jan-Moritz Felchner** hat sich in den letzten Jahren als äußerst kompetenter, vertrauensvoller und engagierter Mitarbeiter in unserer Kanzlei bewiesen. Er hat sich durch seine hervorragenden Leistungen und sein Engagement für unsere Mandanten ausgezeichnet. Seine Fähigkeiten und sein Wissen haben ihn zu einer wertvollen Ressource für unser HSMV-Team gemacht.

Frau Kallmeyer-Stark und Herr Dr. Felchner werden mit ihrem Engagement, ihrer fachlichen Stärke und ihrer Persönlichkeit einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Beratung leisten. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit!

Hinweis: Die Darstellungen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

HSMV – Hansen Schotenroehr Müller Voets Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Grafenberger Allee 337b
40235 Düsseldorf